



Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: HUK Welt Fonds Nachhaltigkeit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006Y6W57BPAC0E33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 70 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von

Staaten zu fördern. Daher investiert der Teilfonds direkt oder indirekt (über ETFs) in Aktien von Unternehmen, welche einen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele (insbesondere der Begrenzung der Erderwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf 2°C) leisten (gemessen z.B. über deren impliziten Temperaturanstieg (MSCI-Methodik)) und in Anleihen von Staaten, die anerkannte Marktstandards der sog. „Green Bonds“ anwenden. Der Fondsmanager berücksichtigt die vor- und nachgenannten ESG-Kriterien bei seinen Investmententscheidungen und kann sich bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen.

Zudem berücksichtigt der Fondsmanager teilweise das Verbändekonzept der Deutschen Finanzwirtschaft bei seinen Investitionsentscheidungen. Das Verbändekonzept wird durch die Deutsche Kreditwirtschaft, den Fondsverband BVI, sowie den Deutschen Derivateverband (DVV) repräsentiert. Es baut auf den künftigen Produktausprägungen der MIFID II sowie der Offenlegungsverordnung auf und ergänzt diese um weitere materielle Anforderungen, mit dem Ziel, einheitliche Vorgaben für nachhaltige Produkte aufzustellen. Diese umfassen u.a. standardisierte Mindestausschlüsse für Investitionen in Portfoliounternehmen und Staatsanleihen.

Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen auch tatsächlich gerecht werden und um das sog. „Greenwashing“ zu vermeiden, nutzt der Fondsmanager anerkannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI), um ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskriterien zugeordnet werden können.

Die Prüfung erfolgt vor und während der Investitionsphase für jeden Einzeltitel. Die Methodologie der Prüfung besteht darin, dass das Portfolio Management System, welches bei dem Anlageentscheidungsfindungsprozess benutzt wird, auf einschlägige Nachhaltigkeitsindikatoren parametrisiert ist und jedes potentielle und bestehende Anlageziel basierend auf diesen Indikatoren geprüft wird. Die anvisierte Anlage wird gemacht bzw. die bestehende Anlage wird im Portfolio nur beibehalten, wenn die Anlage ausreichend Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllt.

Nähere Informationen zum ESG-Investmentprozess stehen Investoren unter dem Link

<https://www.bayerninvest.de/maerkte-meinungen/nachhaltiges-investieren/nachhaltiges-investieren/index.html> zur Verfügung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Für jedes der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von > 0% für den Ausschluss ausreichend):

- Herstellung oder Vertrieb kontroverser Waffen und Munition (z. B. Antipersonenlandminen, Streumunition oder Atomwaffen)
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10%) durch Herstellung oder Vertrieb von Waffen
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10%) mit Glücksspiel
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 3 %) mit Erwachsenenunterhaltung
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10 %) in Herstellung oder Vertrieb von Tabakwaren
- Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien
- Schwere oder sehr schwere Kontroversen in den Bereichen Environment, Social oder Governance (z. B. Biodiversität, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Korruption)
- Zuordnung zu einer CO₂-intensiven Branche und eine im Branchenvergleich hohe CO₂-Intensität aufweisend
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10 %) mit Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen (exklusive Gas)
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10 %) mit Erzeugung von Atomstrom
- Förderung oder Verstromung von Kohle
- Umsätze mit Ölsanden oder Ölschiefer

Positive Nachhaltigkeitsindikatoren sind die folgenden:

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in Unternehmen, welche einen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele (insbesondere der Begrenzung der Erderwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf 2°C) leisten (gemessen z.B. über deren impliziten Temperaturanstieg (MSCI-Methodik)) und in Anleihen von Staaten, die anerkannte Marktstandards der sog. „Green Bonds“ anwenden.

• **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Für die Direktinvestitionen in Unternehmen mit Aktien verfolgt der Teilfonds das Ziel der Leistung eines Beitrags zur Erreichung der Pariser Klimaziele.

Für Investitionen in Staaten werden anerkannte Marktstandards für die Nachhaltigkeitsziele der sog. „Green Bonds“ angewendet.

Für Investitionen in Zielfonds wird das Ziel verfolgt, nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2.17 der Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments sowie des Rates („Offenlegungsverordnung“) zu tätigen, die im Einklang mit den im vorherigen genannten Zielen sind.

Eine Investition wird nur dann als nachhaltige Investition im Sinne des Fonds betrachtet, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Für Investitionen in Staaten: es handelt sich um Anleihen, die Marktstandards anwenden, die für sog. „Green Bonds“ anerkannt sind.
- Für direkte Investitionen in Unternehmen (Aktien, Unternehmensanleihen): wirtschaftliche Aktivität eines Unternehmens impliziert Temperaturanstieg von kleiner als 2°C.
- Für Investitionen in Zielfonds: Der Zielfonds berücksichtigt die Indikatoren zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne dieses Dokuments und tätigt selbst nachhaltige Investitionen.

• **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Durch die Anlage des Teilfonds, direkt oder indirekt (über ETFs), in Aktien von Unternehmen, welche einen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele leisten und in Anleihen von Staaten, die anerkannte Marktstandards für die sog. „Green Bonds“ anwenden, und durch die Nichtanlage in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können, wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investments des Teilfonds keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	
Scope-1-Treibhausgasemissionen	Für CO2-intensive Branchen wird nicht in Unternehmen investiert, die eine im Branchenvergleich hohe CO2-Intensität aufweisen
Scope-2-Treibhausgasemissionen	
Scope-3-Treibhausgasemissionen	
Treibhausgasemissionen insgesamt	
CO2-Fußabdruck	
Treibhausgase-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Keine Investition in Unternehmen, die signifikante Umsätze mit Förderung oder Verstromung von Kohle oder Umsätze mit Ölsanden oder Ölschiefer generieren
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Für CO2-intensive Branchen wird nicht in Unternehmen investiert, die eine im Branchenvergleich hohe CO2-Intensität aufweisen
Anteil gefährlicher Abfälle	Keine direkte verbindliche Berücksichtigung. Es wird nicht in Unternehmen investiert, die signifikante Umsätze mit Erzeugung von Atomstrom generieren.
Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und gegen Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen

Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen
Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die Aktivitäten im Bereich kontroverser Waffen durchführen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nähere Angaben:

Die OECD Leitlinien sind eine Liste von Empfehlungen an internationale Unternehmen, die von 39 Ländern vereinbart wurden und die Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Transparenz, Antikorruption, Besteuerung, Arbeitsnehmerbelange, Umwelt, Wettbewerb sowie Verbraucherschutz beinhalten. Der United Nations Global Compact ist eine Sammlung von Prinzipien, die eine Selbstverpflichtung für Unternehmen darstellen. Sie stellen Anforderungen an Unternehmen aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt sowie Antikorruption und bilden mit mehr als 2000 Mitgliedern die weltweit größte freiwillige Initiative für Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit (Microsoft Word – globalcompact.doc (oecd.org)).

Das Sondervermögen berücksichtigt die 10 Prinzipien des United Nations Global Compact als verbindliches Element der Anlagestrategie. Es wird nicht in Unternehmen investiert, die gegen diese Prinzipien verstoßen. Da zwischen dem United Nations Global Compact und OECD Leitlinien eine hohe Überschneidung besteht, berücksichtigt das Sondervermögen die OECD Leitlinien nicht explizit, sondern wendet einen vergleichbaren Standard an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene des Teilfonds berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds erfolgt insbesondere über Ausschlusskriterien und ist verbindlich. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar und werden im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ des Anhangs IV zum Jahresbericht offengelegt (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind). Siehe auch die tabellarische Darstellung auf der vorherigen Seite.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Für den Teilfonds werden vorwiegend Aktien oder Anteile an börsennotierten Aktienfonds mit Fokus in Amerika, Europa und Asien erworben. Bei der Auswahl der Aktien wendet der Fondsmanager bottom-up Verfahren an. Die Gewichtung der Assetklassen erfolgt unter Berücksichtigung der makroökonomischen Einschätzung sowie der grundsätzlichen und technischen Einschätzungen. Für den Teilfonds dürfen daneben liquide Mittel gehalten werden.

Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Staaten zu fördern. Daher investiert der Teilfonds direkt oder indirekt (über ETFs) in Aktien von Unternehmen, welche einen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele leisten und in Anleihen von Staaten, die anerkannte Marktstandards für die sog. „Green Bonds“ anwenden.

Daher investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, deren wirtschaftliche Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können. Bei Investitionen in Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen werden diese Ausschlusskategorien (für Unternehmen bzw. für Staaten) strikt eingehalten. Bei Investitionen in ETFs werden alle ETFs ausgeschlossen, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind oder die keine nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2359 Art. 2 Nr. 4 lit. b) tätigen oder die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen (Verordnung (EU) 2017/2359 Art. 2 Nr. 4 lit. c). Damit wird sichergestellt, dass jeweils mindestens die Klassifikation des Teilfonds auch durch die investierten ETFs erfüllt wird.

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die von MSCI im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht (d.h. unter dem jeweils anwendbaren Mindestrating) bewertet werden.

Bei Investitionen in Anleihen werden ausschließlich Green Bonds selektiert, die nach etablierten Marktstandards emittiert werden (z.B. ICMA, EU Green Bond Standard) und die das Referenzportfolio hinsichtlich Bonität, Geografie, Branche und Laufzeit hinreichend abbilden können. Einzelinvestments werden hinsichtlich ihrer individuellen Ertrags-/Risiko-Konstellation untersucht, wobei sowohl makroökonomische als auch emittentenspezifische Faktoren Berücksichtigung finden.

Der Teilfonds HUK Welt Fonds Nachhaltigkeit strebt an, einen Beitrag zum Pariser Klimaziel der Begrenzung der Erderwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf 2°C zu leisten. Daher werden mehr als 70% des Fondsvermögens in Unternehmen investiert, die mit diesem Ziel potenziell kompatibel sind (gemessen z.B. über deren impliziten Temperaturanstieg (MSCI-Methodik)).

Der Fondsmanager erstellt quartalsweise eine aktuelle Aufstellung der unter Beachtung der vorgenannten Nachhaltigkeitskriterien ausgeschlossenen Unternehmen und stellt diese der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Der Fondsmanager berücksichtigt die vorgenannten ESG-Kriterien bei seinen Investmententscheidungen und kann sich bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN-Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten. Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen auch tatsächlich gerecht werden und um das sog. „Greenwashing“ zu vermeiden, nutzt der Fondsmanager anerkannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI), um ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren. Durch die oben genannten Listen werden bestimmte Unternehmen für die Kapitalanlage der HUK-Versicherungsunternehmen ausgeschlossen.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlage erfolgt nur direkt oder indirekt (über ETFs) in Aktien von Unternehmen, welche einen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele leisten und in Anleihen von Staaten, die anerkannte Marktstandards für die sog. „Green Bonds“ anwenden.

Keine Anlage in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Herstellung oder Vertrieb kontroverser Waffen und Munition (z. B. Antipersonenlandminen, Streumunition oder Atomwaffen)
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10%) durch Herstellung oder Vertrieb von Waffen
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10%) mit Glücksspiel
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 3 %) mit Erwachsenenunterhaltung
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10 %) in Herstellung oder Vertrieb von Tabakwaren
- Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien
- Schwere oder sehr schwere Kontroversen in den Bereichen Environment, Social oder Governance (z. B. Biodiversität, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Korruption)
- Zuordnung zu einer CO2-intensiven Branche und eine im Branchenvergleich hohe CO2-Intensität aufweisend
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10 %) mit Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen (exklusive Gas)
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10 %) mit Erzeugung von Atomstrom
- Förderung oder Verstromung von Kohle
- Umsätze mit Ölsanden oder Ölschiefer.

Bei Investitionen in ETFs werden alle ETFs ausgeschlossen, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind oder die keine nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) tätigen oder die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1 lit. a) (Verordnung (EU) 2019/2088). Damit wird sichergestellt, dass jeweils mindestens die Klassifikation des Teilfonds auch durch die investierten ETFs erfüllt wird.

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die von MSCI im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht (d.h. unter dem jeweils anwendbaren Mindestrating) bewertet werden.

Bei Investitionen in Anleihen werden ausschließlich Green Bonds selektiert, die nach etablierten Marktstandards emittiert werden (z.B. ICMA, EU Green Bond Standard) und die das Referenzportfolio hinsichtlich Bonität, Geografie, Branche und Laufzeit hinreichend abbilden können. Einzelinvestments werden hinsichtlich ihrer individuellen Ertrags-/Risiko-Konstellation untersucht, wobei sowohl makroökonomische als auch emittentenspezifische Faktoren Berücksichtigung finden.

Der Teilfonds HUK Welt Fonds Nachhaltigkeit strebt an, einen Beitrag zum Pariser Klimaziel der Begrenzung der Erderwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf 2°C zu leisten. Daher werden mehr als 70% des Fondsvermögens in Unternehmen investiert, die mit diesem Ziel potenziell kompatibel sind (gemessen z.B. über deren impliziten Temperaturanstieg (MSCI-Methodik)).

Eine Investition, die die genannten Kriterien erfüllt, wird zu 100% als nachhaltiges Investment betrachtet.

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keine konstante Mindestquote, um welche das Universum der investierbaren Vermögensgegenstände reduziert wird.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

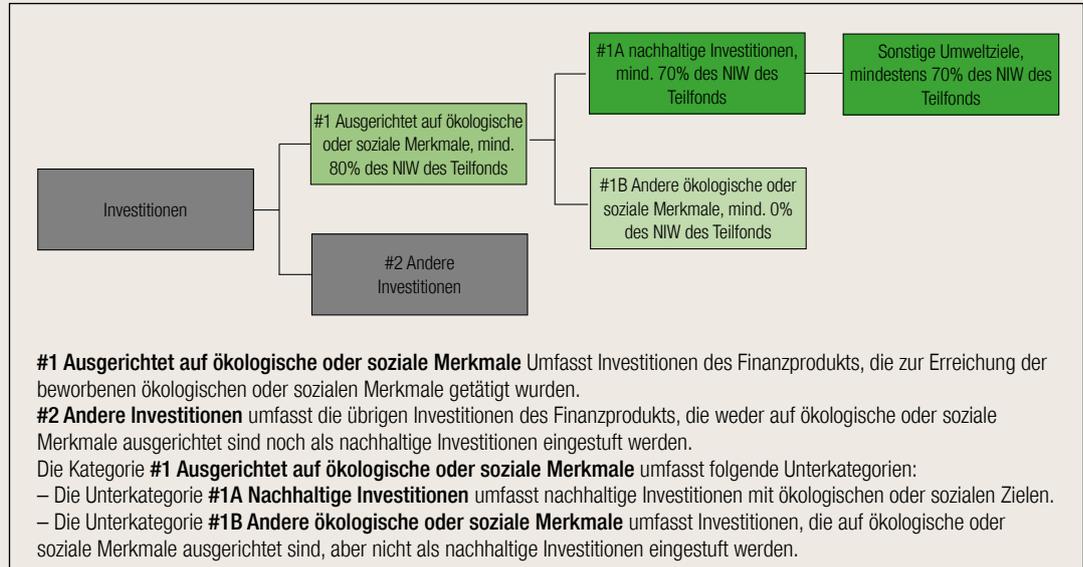
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70% der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen der Kategorie #1A. Der übrige Teil des Teilfonds kann überwiegend unter Berücksichtigung nachhaltiger Charakteristika in der Kategorie #1B investiert werden.

Der Teilfonds kann zur Absicherung von Risiken Derivate einsetzen sowie sonstige Techniken und Instrumente anwenden und in Bank- und Tagesgeldkonten investieren, die der Kategorie #2 Sonstige zuzuordnen sind.



• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Somit dienen diese nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Charakteristika.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verfolgt keine Strategie zu Investitionen in taxonomiekonforme wirtschaftliche Aktivitäten, die Mindestquote liegt somit bei 0%.

• Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

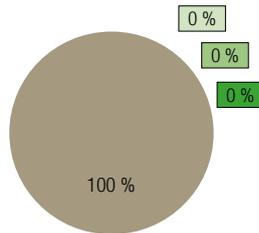
- Ja
 in fossiles Gas in Kernenergie¹
 Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

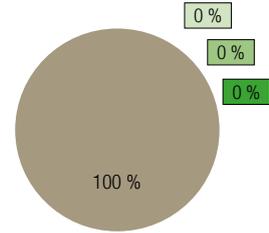
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt X Prozent der Gesamtinvestitionen wieder**

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Eine genaue Angabe des Prozentsatzes ist momentan nicht möglich, da die tatsächliche Quote im Teilfonds schwankt. Der genaue Prozentsatz an Staatsanleihen wird aus dem Jahresbericht ersichtlich sein.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die einen Beitrag zu den Pariser Klimaziele leisten. Die Mindestquote liegt dabei bei 70%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds zielt nicht auf die Investitionen mit einem sozialen Nachhaltigkeitsziel ab. Aus diesem Grund wird kein Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ zu Absicherungszwecken hauptsächlich Derivate, sonstige Techniken und Instrumente ein sowie legt das Geld auf Bank- und Tagesgeldkonten an, um laufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein Index zu diesem Zweck hinterlegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool/downloads/SFDR/Artikel_10_Verm%C3%B6gensfonds_Welt_Nachhaltigkeits_Art8_TC_20_06_23.pdf